
o 24. Jahrgang

o Ausgabetag

21.06.2010

Nr.

16

Inhaltsangabe

36/2010

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2010

Herausgeber

Der Bürgermeister der Stadt Frechen

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister. Bezug durch das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-464.

Jahresabonnement € 15,00 incl. Porto. Einzelpreis € 0,50 zzgl. Porto. Kündigung des Bezugs nur für das folgende Jahr jeweils bis zum 30. November.

Kostenlose Ausgabe am Informationsstand im Rathaus, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de

Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 27.04.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frechen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	112.418.800,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	121.620.350,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.128.700,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.933.700,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	13.747.550,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	24.172.150,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	9.150.000,00 EUR
--	------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	18.931.000,00 EUR
--	-------------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 9.201.550 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2010 wurden bereits mit separater Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 391 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite frei werdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden des Stelleninhabers eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzt waren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungs-gemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 15.06.2010



Hans-Willi Meier
Bürgermeister